

PROTOKOLL ÜBER DIE SITZUNG
DER GEMEINDEVERTRETUNG LEBRADE

- öffentlicher Teil -

Sitzung: vom 04. Oktober 2011
im Gemeindehaus Lebrade
von 19:30 Uhr bis 20:57 Uhr (öffentlicher Teil)
von 20:57 Uhr bis 21:13 Uhr (nichtöffentlicher Teil)

Unterbrechung: entfällt

Gesetzliche Mitgliederzahl: 9

Für diese Sitzung enthalten die Seiten 1 bis 8 Verhandlungsniederschriften und Beschlüsse mit den lfd. Nr. 1 bis 16.

Anwesend:

a) Stimmberechtigt:
BGM Jörg Prüß
als Vorsitzender

GV Frank Ihms
GV Gerhard Kock
GV Hans Martens (*ab TOP 3*)
GV Wilhelm Rönna
GV Rolf Sieck
GV Hans Georg Vogler

b) nicht stimmberechtigt:
Protokollführer: Herr Leder, Amt Großer Plöner See
Presse: Herr Schekahn; weitere Zuhörer/innen: 1

Es fehlten entschuldigt: GV'in Ingrid Behrens, GV Bastian Sohn

Die Mitglieder der Gemeindevertretung Lebrade waren durch Einladung vom 23.06.2011 zu Dienstag, 04. Oktober 2011 um 19:30 Uhr unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen worden.

Der Bürgermeister stellte bei Eröffnung der Sitzung fest, dass gegen die ordnungsgemäße Ladung keine Einwände erhoben wurden.

Die Gemeindevertretung war nach Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Tag, Zeit und Ort der Sitzung waren öffentlich bekannt gegeben worden.

VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT UND BESCHLUSS

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderung / Ergänzung der Tagesordnung
3. Niederschrift vom 27. Juni 2011
4. Bekanntgaben des Bürgermeisters
5. Einwohnerfragestunde
6. Außentür Gemeindehaus Lebrade; hier: Auftragsvergabe
7. LED-Beleuchtung Kossau; hier: Lampenauswahl und Grundsatzbeschluss
8. Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 82 Gemeindeordnung (GO) für das Haushaltsjahr 2010
9. Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2010 gemäß § 94 GO
10. Wasserversorgung Lebrade; hier: Abschluss 2010
11. Abwasserbeseitigung Lebrade; hier: Neuberechnung und Gebührenanpassung
12. Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lebrade für den Ortsteil Lebrade; hier: 7. Nachtrag
13. Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
14. Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 82 Gemeindeordnung (GO) für das Haushaltsjahr 2011
15. Haushaltsplan Spielstube Lebrade
16. Anfragen

Nach Verlesung der Tagesordnung wurden folgende Einwände erhoben bzw. Ergänzungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht:

BGM Prüß stellt den Antrag, die Tagesordnung um einen nichtöffentlichen Teil zu erweitern.

TOP 17 neu: **Grundstücksangelegenheiten**

dafür: 6

dagegen: 0

Enthaltungen: 0

VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT UND BESCHLUSS

Somit ergibt sich folgende neue Tagesordnung:

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderung / Ergänzung der Tagesordnung
3. Niederschrift vom 27. Juni 2011
4. Bekanntgaben des Bürgermeisters
5. Einwohnerfragestunde
6. Außentür Gemeindehaus Lebrade; hier: Auftragsvergabe
7. LED-Beleuchtung Kossau; hier: Lampenauswahl und Grundsatzbeschluss
8. Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 82 Gemeindeordnung (GO) für das Haushaltsjahr 2010
9. Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2010 gemäß § 94 GO
10. Wasserversorgung Lebrade; hier: Abschluss 2010
11. Abwasserbeseitigung Lebrade; hier: Neuberechnung und Gebührenanpassung
12. Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lebrade für den Ortsteil Lebrade; hier: 7. Nachtrag
13. Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
14. Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 82 Gemeindeordnung (GO) für das Haushaltsjahr 2011
15. Haushaltsplan Spielstube Lebrade
16. Anfragen

Die Verhandlungen fanden in öffentlicher/nichtöffentlicher Sitzung statt.

VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT UND BESCHLUSS

TOP 1**Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit**

BGM Prüß begrüßt die Anwesenden, stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 2**Änderung / Ergänzung der Tagesordnung**

BGM Prüß stellt den Antrag, zusätzlich „Grundstücksangelegenheiten“ in den nichtöffentlichen Teil aufzunehmen.

dafür: 6**dagegen: 0****Enthaltungen: 0****TOP 3****Niederschrift vom 27. Juni 2011**

Gegen die Niederschrift vom 27. Juni 2011 werden keine Einwände erhoben. Diese gilt somit als genehmigt.

TOP 4**Bekanntgaben des Bürgermeisters**

08.-10.07.2011	25 Jahre Jugendtreff
17.07.2011	60 Jahre Reichsbund (Sozialverband)
04.08.2011	Klärschlammabfuhr
04.08.2011	Gullyunterspülung in Kossau in Höhe Anwesen Stender
09.08.2011	Der Bürgermeister und GV Bastian Sohn haben mit Herrn Reimers von der Amtsverwaltung die Standorte der LED-Beleuchtung erkundet.
16./17.08.2011	Einbau der Absauganlagen der Gemeindefeuerwehren
15.08.2011	Sitzung des Amtsausschusses
18.08.2011	Ortstermin beim Anwesen Ludwig, Kossau, mit Mitarbeitern der Amtsverwaltung und Vertretern des GUV Kossau
21.08.2011	Teilweise Stromausfälle in Lebrade
24.08.2011	Sitzung des Spielstubenausschusses Lebrade
26.08.2011	Stadtfest und Empfang im Schloss Plön zur 775-Jahr-Feier Stadt Plön
27.08.2011	Seniorenfahrt zum Vielanker Brauhaus
05.09.2011	Filmung der Oberflächenwasserverrohrung des Anwesens Ludwig
08.09.2011	Sitzung des Finanzausschusses
10.09.2011	Bildernachmittag des Jugendtreffs
20.09.2011	Sitzung des Bauausschusses
24.09.2011	Oktoberfest in Rixdorf
28.09.2011	Sitzung des Netzbeirates der E.ON / Planung der Trassenführung im Kreis Plön
29.09.2011	Schulverbandssitzung / Termin für die Hauptausschusssitzung am 21.10.2011 u. a. Thema: Sanierung der Breitenauschule

VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT UND BESCHLUSS

1. Die 36 neuen Stühle des Gemeindehauses sind geliefert und von Helfern aus der Gemeindevertretung montiert worden. Vielen Dank an die Helfer.
2. Pumpenstörung in Höhe des Pastorats
3. Ab August d. J. besteht der Kindergarten in Rathjensdorf aus einer Gruppe.
4. Auf der B 430 werden Sanierungsarbeiten durchgeführt.
5. Am 31.10.2011 findet eine Sondersitzung des Feuerlöschverbandes für die Entscheidung des neuen Verbandsfahrzeuges statt.
6. Das Badewasser des Schluensees war den ganzen Sommer über in Ordnung.
7. Die Feuerwehr Lebrade hat zwei kostenpflichtige Einsätze gehabt.
8. Die Unfallkasse Nord hat mitgeteilt, dass sämtliche Beanstandungen nunmehr behoben wurden (Absaugeinrichtung inklusive).
9. Die Absaugeinrichtungen hat insgesamt 4.750,00 € gekostet.
10. Der Wasserschieber in Höhe des Feuerwehrgerätehauses musste repariert werden; die Kosten hierfür betragen ca. 1.000 €.
11. BGM Prüß liest die Stellungnahme der Amtsverwaltung hinsichtlich der Stadtreionalbahn Region Plön vom 19.09.2011 vor.
12. Am 09.10.2011 wird eine Fahrradtour durch Lebrade stattfinden.
13. Die Dorfreinigung findet in Schleswig-Holstein am 24.03.2011 statt.
14. Wegen der Stromtrassenführung hat in Eutin eine Regionalkonferenz stattgefunden.
15. Das Normenkontrollverfahren bezüglich der Einbeziehungssatzung ist noch nicht abgeschlossen; bislang kein neuer Sachstand.
16. Beisitzer der Landtagswahl 2012 gemäß *anliegender* Liste
17. BGM Prüß stellt die Kartierung der Wanderwege in Lebrade vor.
18. In Höhe „Hof Sonnenschein“ wird die Freileitung unterirdisch verlegt.
19. Der Basketballspielplatz wurde vom alten Schulhof zum Sportplatz verlegt.

TOP 5**Einwohnerfragestunde**

Es wurden keine Fragen gestellt.

TOP 6**Außentür Gemeindehaus Lebrade; hier: Auftragsvergabe**

GV Rönnau erklärt sich für befangen und verlässt den Sitzungsraum.

Über die Befangenheit wird abgestimmt.

dafür: 6

dagegen: 0

Enthaltungen: 0

Über die Beschlussempfehlung des Bau- und Umweltausschusses, den Auftrag an die Firma Rönnau zu vergeben, wird abgestimmt.

dafür: 6

dagegen: 0

Enthaltungen: 0

GV Rönnau wird zurück in die Sitzung gebeten; BGM Prüß teilt ihm das Ergebnis mit.

VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT UND BESCHLUSS

TOP 7**LED-Beleuchtung Kossau; hier: Lampenauswahl und Grundsatzbeschluss**

Die Verwaltung soll die Ausschreibung so fertigen, dass in der Dezembersitzung die Auftragsvergabe erfolgen kann. Der Baubeginn soll im Frühjahr 2012 erfolgen. Es folgt eine Diskussion über die Anzahl und Standorte der neuen LED-Lampen.

Über die Ausschreibung von 25 und von 30 Lampen des Fabrikats „Siteco SL 10 mini“ mit entsprechender Mastenanzahl wird abgestimmt.

dafür: 7**dagegen: 0****Enthaltungen: 0**Anmerkung der Verwaltung:

Gemäß Vergabeverordnung hat der Auftraggeber die Leistung genau zu beschreiben. Hierzu gehört u. a. die Stückzahl. Ansonsten kann das Vergabeverfahren angefochten werden. Daher wurde vom Bürgermeister entschieden, dass 25 Lampen ausgeschrieben werden.

TOP 8**Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 82 Gemeindeordnung (GO) für das Haushaltsjahr 2010**

Der Leistung der über und außerplanmäßigen Ausgaben für das Haushaltsjahr 2010 wird gemäß § 82 Gemeindeordnung zugestimmt.

dafür: 6**dagegen: 0****Enthaltungen: 1****TOP 9****Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2010 gemäß § 94 GO**

Die Jahresrechnung 2010 wird in der Summe der bereinigten Soll-Einnahmen mit 914.290,88 € und -Ausgaben mit 914.290,88 € gemäß § 94 Abs. 3 Gemeindeordnung beschlossen. Der Gesamtüberschuss beläuft sich auf 155.915,91 €.

dafür: 6**dagegen: 0****Enthaltungen: 1****TOP 10****Wasserversorgung Lebrade; hier: Abschluss 2010**

Die Berechnungen der Verwaltung und der Jahresabschluss 2010 werden zur Kenntnis genommen. Der Bestand der Gebührenaussgleichsrücklage beträgt 328,62 € und der der Abschreibungsrücklagen 5.926,45 €.

Die zurzeit gültige Grundgebühr von 3,07 € bleibt unverändert; die verbrauchsabhängige Gebühr von 0,97 € pro Kubikmeter bleibt unverändert.

dafür: 6**dagegen: 0****Enthaltungen: 1**

VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT UND BESCHLUSS

TOP 11**Abwasserbeseitigung Lebrade; hier: Neuberechnung und Gebührenanpassung****Beschluss:**

1. Die Gemeinde Lebrade beschließt einen Neubeginn in der kostenrechnenden Einrichtung „Abwasserbeseitigung“. Als Kalkulationsgrundlage wird die Abrechnungsperiode 2008 bis 2010 zugrunde gelegt.
2. Die entstandenen Defizite vor der Abrechnungsperiode werden einmalig aus allgemeinen Haushaltsmitteln gedeckt.
3. Die dargestellte Gebührenaussgleichsrücklage ist aufgrund der Neuberechnung mit den erforderlichen Berichtigungsbuchungen gemäß Anlage zulasten der allgemeinen Rücklage mit 1.480,19 € zu bilden.
4. Die dargestellte Abschreibungsrücklage ist aufgrund der Neuberechnung mit den erforderlichen Berichtigungsbuchungen gemäß Anlage zulasten der allgemeinen Rücklage auf einen Gesamtbestand von 27.233,30 € zu bilden.
5. Die Grundgebühr von 8,00 € monatlich bleibt unverändert, die verbrauchsabhängige Zusatzgebühr wird ab 01.01.2012 auf 2,20 €/m³ festgesetzt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Gebührensatzung zur Beschlussfassung vorzubereiten.

dafür: 6**dagegen: 0****Enthaltungen: 1****TOP 12****Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lebrade für den Ortsteil Lebrade; hier: 7. Nachtrag**

Die Gemeindevertretung beschließt den *anliegenden* 7. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserversorgung der Gemeinde Lebrade für den Ortsteil Lebrade.

dafür: 6**dagegen: 0****Enthaltungen: 1****TOP 13****Satzung über die Erhebung von Hundesteuer**

Die Gemeindevertretung beschließt die *anliegende* Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer.

dafür: 7**dagegen: 0****Enthaltungen: 0****TOP 14****Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 82 Gemeindeordnung (GO) für das Haushaltsjahr 2011**

Der Leistung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben für das Haushaltsjahr 2011 (Stand 25. Mai 2011) wird gemäß § 82 Gemeindeordnung zugestimmt.

dafür: 7**dagegen: 0****Enthaltungen: 0**

VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT UND BESCHLUSS

TOP 15

Haushaltsplan Spielstube Lebrade

Der Haushaltsplan der Spielstube wird zur Kenntnis genommen.

TOP 16

Anfragen

GV Ihms fragt für die Bedarfsplanung der Feuerwehr nach, ob der Termin für die nächste Finanzausschusssitzung, auf der der Haushalt 2012 besprochen werden soll, bereits feststeht. BGM Prüß teilt mit, dass noch kein Termin festgesetzt wurde.

Da keine weiteren Fragen gestellt werden, bedankt sich BGM Prüß bei den Gemeindevertretern und schließt die öffentliche Sitzung um 20:57 Uhr.

BÜRGERMEISTER

Jörg Prüß

PROTOKOLLFÜHRER

Manfred Leder

Anlagen zum Protokoll:

zu TOP 4: Vorschläge zur Besetzung des Wahlvorstandes

zu TOP 12: 7. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserversorgung der Gemeinde Lebrade für den Ortsteil Lebrade

zu TOP 13: Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

Landtagswahl am 06. Mai 2012

Vorschläge zur Besetzung des Wahlvorstandes Lebrade, Wahlbezirk 1

	Name und Vorname	Bitte geben Sie die Anschrift mit Straße und Hausnummer an.	Telefon - privat / dienstlich
Wahlvorsteher/in	Jörg Prüß		
stellv. Wahlvorsteher/in	Gerhard Kock		
bei Bedarf 2. stellv. Wahlvorsteher/in	Hans Martens		

lfd. Nr.	Bitte benennen Sie mindestens 4, jedoch höchstens 7, Beisitzer/innen mit Namen und Vornamen.	Bitte geben Sie die Anschrift mit Straße und Hausnummer an.
1	Hans Georg Vogler	
2	Rolf Sieck	
3	Wilhelm Rönnau	
4	Frank Ihms	
5		
6		
7		
8		

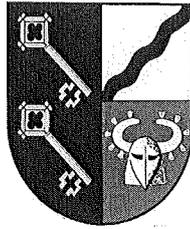
Bitte benennen Sie von den o. g. Beisitzern einen Schriftführer mit Namen und Vornamen.	Bitte benennen Sie von den o. g. Beisitzern einen stellv. Schriftführer mit Namen und Vornamen.
Frank Ihms	

Bitte benennen Sie von den o. g. Beisitzern eine Ersatzperson für den Schriftführer mit Namen und Vornamen.	Bitte benennen Sie von den o. g. Beisitzern eine Ersatzperson für den stellv. Schriftführer mit Namen und Vornamen.
Georg Vogler	

Bitte möglichst viele Vorschläge wegen Ausfallgefahr!

Rechtsgrundlage: §§ 13 und 15 Landeswahlgesetz

erstellt am: 12.10.2011



**Satzung zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von Abgaben
für die zentrale Abwasserbeseitigung der
Gemeinde Lebrade für den Ortsteil Lebrade
(Beitrags- und Gebührensatzung)**

- 7. Nachtrag -

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789), und der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362) und des § 27 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Lebrade vom 12. Oktober 1999 in den jeweils geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom _____ folgende 7. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Der § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Abwassergebühr beträgt bei der Schmutzwasserbeseitigung 2,20 € je cbm Schmutzwasser.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Lebrade,

Gemeinde Lebrade
Der Bürgermeister

((Sieg))

Prüß
Bürgermeister

**Gemeinde Lebrade
Der Bürgermeister**



SATZUNG
der Gemeinde Lebrade
über die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)
-Neufassung-

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H., S. 93) und der §§ 1, 2, 3 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H., S. 362), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom _____ folgende Satzung erlassen:

§ 1
Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2
Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Hundehalter/in).
- (2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3
Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendermonat, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendermonat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt.
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat, wenn der Hund nachweislich in der bisherigen Wohnsitzgemeinde versteuert wurde. Wurde der Hund vor dem Zuzug nicht versteuert, entsteht die Steuerpflicht bereits mit Beginn

des Zuzugsmonats.

(5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt unbeschadet des Absatzes 2 jährlich
- | | |
|-------------------------|------------|
| für den ersten Hund | 20,00 Euro |
| für den zweiten Hund | 31,00 Euro |
| für jeden weiteren Hund | 41,00 Euro |
- (2) Die Steuer für gefährliche Hunde (§ 5) beträgt jährlich
- | | |
|-------------------------|-------------|
| für den ersten Hund | 80,00 Euro |
| für den zweiten Hund | 124,00 Euro |
| für jeden weiteren Hund | 164,00 Euro |

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6), gelten als erste Hunde.

§ 5 Gefährliche Hunde

(1) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaften die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind jedenfalls Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullmastiff, Bullterrier, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Kaukasischer Owtscharka und Bordeaux Dogge sowie Hunde aus Kreuzungen der genannten Hunderassen.

(2) Gefährlichen Hunden nach Abs. 1 stehen – nachdem das Vorliegen der Voraussetzungen von der zuständigen Ordnungsbehörde festgestellt worden ist – gleich:

- a) Hunde, die über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Mensch und Tier gefährdende Eigenschaft, insbesondere Beißkraft und fehlende Bisslösung, zeigen.
- b) Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dieses nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
- c) Hunde, die außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalters wiederholt in Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben,
- d) Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbar artüblicher Unterwerfungsgeste gebissen haben und
- e) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere

Tiere hetzen und reißen.

(3) Die Vorschriften der §§ 6, 7 und 8 finden auf Hunde nach den Absätzen 1 und 2 keine Anwendung.

§ 6 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.
- b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden.
- c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
- d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- e) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet werden.

(3) Für Hunde nach § 5 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 7 Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

(3) Für Hunde nach § 5 wird keine Zwingersteuer gewährt.

§ 8 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.

- b) Gebrauchshunden von Forstbeamtinnen und -beamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufseherinnen und -aufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl.
 - c) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl.
 - d) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutz-einheiten gehalten werden.
 - e) Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwe-cken gehalten werden.
 - f) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend unter-gebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden.
 - g) Blindenführhunden.
 - h) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbeh-lich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses ab-hängig gemacht werden.
- (2) Für Hunde nach § 5 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 9 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
- a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind.
 - b) die Halterin/der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei be-straft ist.
 - c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunfts-räume vorhanden sind.
 - d) in den Fällen des § 6 Abs. 2, § 7 und § 8 Buchst. e und f ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vor-gelegt werden.
- (2) Eine Steuerermäßigung nach § 6 oder eine Steuerbefreiung nach § 8 wird mit Beginn des Kalendermonats wirksam, in dem der Antrag gestellt wird; sie endet mit Ablauf des Kalen-dermonats, in dem die Voraussetzungen entfallen.

§ 10 Steuerfreiheit

Halten sich Personen nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde auf, die bei ihrer Ankunft in der Gemeinde Hunde besitzen, die nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesre-publik versteuert sind, ist für diese Hunde keine Steuer zu entrichten.

§ 11 Meldepflicht / Hundesteuermarken

- (1) Wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufnimmt oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen beim Amt Großer Plöner See - Abt. Finanzen - schriftlich anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Hunderasse, das Alter des Hundes und – wenn möglich - Name und Anschrift des Vorbesitzers anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Fall des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Die Hundesteuermarke ist der Abmeldung beizufügen.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Es werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Bei Verlust erhält der/die Halter/in gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke.

§ 12 Auskunftspflicht

Grundstückseigentümer/innen sind verpflichtet, der Steuererhebungsbehörde oder ihrer/i ihrem Beauftragten über die auf dem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter/innen Auskunft zu geben.

§ 13 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in zwei gleichen Teilbeträgen zum 15. Februar und 15. August eines jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist die volle Steuer für diesen Kalendermonat innerhalb von 14 Tagen, frühestens zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt, zu entrichten.
- (3) Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Hundesteuer in einem Jahresbetrag zum 01.07. entrichtet werden. Der Antrag muss bis zum 31.12. des Vorjahres oder bei der Anmeldung des Hundes gestellt werden.
- (4) Die Steuern können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 14 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Steuerschuldner und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener Daten nach § 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch das Amt Großer Plöner See – Abteilung Finanzen - bei folgenden Stellen innerhalb und außerhalb der Amtsverwaltung zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über:

- a) Name, Vorname(n)
- b) Anschrift
- c) Geburtsdatum
- d) Bankverbindung (bei Abrufermächtigungen)
- e) Hunderasse und –alter

durch Mitteilung bzw. Übermittlung von:

- a) allen Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden
- b) Sozialversicherungsträgern
- c) Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
- d) Tierschutzvereinen
- e) allgemeinen Anzeigern und der Tagespresse

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung erhoben und weiterverarbeitet werden.

(2) Die Steuerbehörde kann personen- und hundebezogene Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an die Ordnungsbehörde und die Polizei weiterleiten.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen leichtfertig

1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die Steuer erhebende Stelle (Amt Großer Plöner See – Der Amtsvorsteher – Abteilung Finanzen) pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 KAG bleiben unberührt.

(2) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 10, 11 und 12 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 18 KAG geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 20. Februar 1992 in der zuletzt geltenden Fassung des 2. Nachtrags mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Lebrade,

Gemeinde Lebrade
Der Bürgermeister

Prüß
Bürgermeister